

Informationen aus dem Rechtsdienst

20.10.2015



Inhalt

- **Abgrenzung Installation – Anlage / Erzeugnis:
Wo braucht es eine Installationsbewilligung? Wo
genügt eine instruierte Person?**
- **Wiederholungsprüfung von mobilen
Kleingeräten: Pflicht oder Empfehlung?**
- **Regelmässige Prüfung von Fehlerstrom-
Schutzeinrichtungen (RCD)**



Abgrenzung Installation – Anlage / Erzeugnis; Rechtsgrundlagen

- Der Begriff «elektrische Anlage» wird im EleG und seinen Ausführungsverordnungen nicht definiert; zudem wird in der französischen und italienischen Sprache durchgehend die Formulierung «installations électriques» bzw. «impianti elettrici» verwendet
- In Art. 2 Abs. 1 NIV wird der Begriff «elektrische Installationen» definiert
- Wer Arbeiten an elektrischen Installationen ausführt, braucht grundsätzlich eine Installationsbewilligung (vgl. Art. 6, 7, 9, 11-16 NIV)



Abgrenzung Installation – Anlage / Erzeugnis; Rechtsgrundlagen

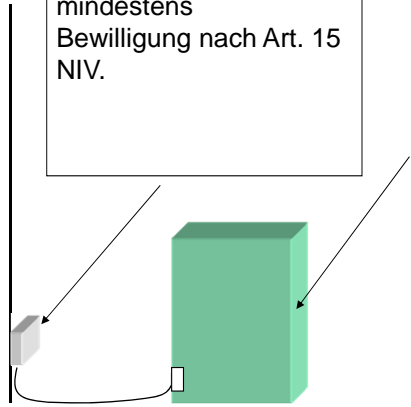
- Art. 42 Bst. a NIV in Verbindung mit Art. 55 Abs. 3 EleG stellt das Installieren ohne Bewilligung unter Strafe
- Massgebende Rechtsquelle für Erzeugnisse ist die NEV, und, für Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen, die VGSEB



Abgrenzung bei Erzeugnissen

Anschlussdose

Eingriff erfordert
mindestens
Bewilligung nach Art. 15
NIV.



Erzeugnis

Eingriff / Reparatur /
Auswechseln von
elektrischen Teilen erfordert
keine Bewilligung; die
Person muss instruiert sein.
Alle elektrischen
Verbindungen und
Komponenten befinden sich
im Erzeugnis, d.h. in einer
Baueinheit.

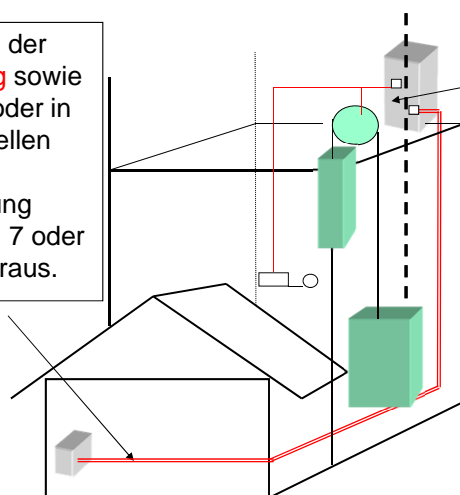
Inspektorentag, 20. Oktober 2015
Peter Rey+ André Moser

5



Abgrenzung bei Anlagen

Erstellen der
Zuleitung sowie
Ändern oder in
Stand stellen
setzt
Bewilligung
nach Art. 7 oder
9 NIV voraus.



Anlagen gelten so lange
als Erzeugnis, als sie
konstruktiv als Bau-
einheit (Monoblock)
angesehen werden
können.

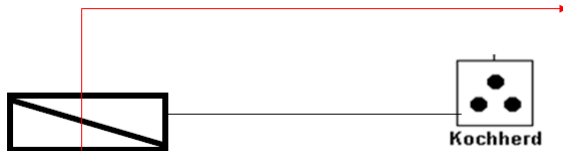
Sobald Leitungen über
Gebäudeteile verlegt
sind, gelten diese als
Installation. Für diese
Installationsarbeiten
sowie für den Anschluss
der Betriebsmittel an die
Installation ist
mindestens eine
Bewilligung nach Art. 14
NIV erforderlich.

Inspektorentag, 20. Oktober 2015
Peter Rey+ André Moser

6



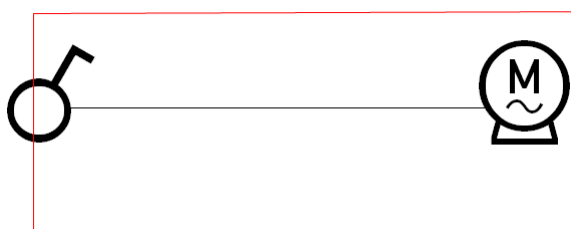
Anschlussdose – Betriebsmittel



- Zuleitung:
Bewilligung nach
Art. 7 oder 9 NIV
- Anschlussdose:
Mindestens
Bewilligung nach
Art. 15 NIV
- Betriebsmittel:
Instruierte Person



Hinter Anlageschalter

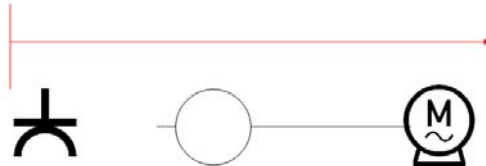


- Zuleitung: Art.
7 oder 9 NIV
- Hinter Anlage-
schalter bis
Maschine /
Anlage:
Mindestens
Bewilligung
nach Art. 14
NIV



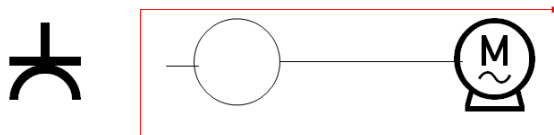
Steckvorrichtung: Bewilligung; Betriebsmittel: Instruierte Person

- Steckvorrichtung: Mindestens Bewilligung nach Art. 15 NIV



Nur Betriebsmittel: Instruierte Person

- Keine Installationsbewilligung erforderlich





Zur Erinnerung betr. eingeschränkte Installationsbewilligungen

- **Eingeschränkte Bewilligungen nach Art. 14 und 15 NIV können nicht kumuliert werden (vgl. Art. 12 Abs. 2 NIV; ferner die ESTI-Mitteilung „Eingeschränkte Installationsbewilligungen“, Bulletin Electrosuisse/VSE 3/2013)**
- **Voraussetzung für eine Bewilligung nach Art. 14 NIV ist u.a., dass es sich um eine Anlage handelt, deren Erstellung spezielle Kenntnisse verlangt; wer die Voraussetzungen für eine Bewilligung nach Art. 15 NIV nicht erfüllt, kann nicht einfach auf eine Bewilligung nach Art. 14 NIV ausweichen**



Wiederholungsprüfung von mobilen Kleingeräten

- **Aus einem Inspektionsbericht des ESTI von 2013: «Die Instandhaltung für steckbare elektrische Erzeugnisse ist gemäss dem Info-Blatt 3024c nach der Norm VDE 701/702 durchzuführen.» Forderung zu Recht?**
- **Aus dem Info-Blatt 3024c von Electrosuisse vom August 2011 [Text verkürzt wiedergegeben]: «Den gesetzlichen Auftrag zur Instandhaltung/Instandsetzung von elektrischen Erzeugnissen findet man in allgemeiner Form in folgenden Grundlagen: Art. 3 NEV; PrSG; Art. 83 UVG; Art 24 VUV.» Aussage richtig?**



Wiederholungsprüfung von mobilen Kleingeräten



Gemäss Info-Blatt 3024c sind folgende Prüfungen vorzunehmen:

- Sichtprüfung
- Schutzleiterprüfung
- Isolationswiderstandsmessung
- Ersatzableitstrommessung
- Prüfung der Spannungsfreiheit
- Funktionsprüfung



Zu den im Info-Blatt 3024c erwähnten Rechtsgrundlagen

- **NEV:** Die Anforderungen an ein Erzeugnis müssen im Zeitpunkt des Inverkehrbringens eingehalten sein; aus Art. 3 NEV kann keine gesetzliche Pflicht zur Wiederholungsprüfungen von mobilen Kleingeräten abgeleitet werden.
- **PrSG:** Das Gesetz gilt für das gewerbliche oder berufliche Inverkehrbringen von Produkten; daraus kann keine gesetzliche Pflicht zur Wiederholungsprüfungen von mobilen Kleingeräten abgeleitet werden



Zu den im Info-Blatt 3024c erwähnten Rechtsgrundlagen

- **Art. 83 UVG:** Gibt dem Bundesrat die Kompetenz, Vorschriften über technische, medizinische und andere Massnahmen zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten in den Betrieben zu erlassen; daraus kann keine gesetzliche Pflicht zur Wiederholungsprüfung von mobilen Kleingeräten abgeleitet werden



Zu den im Info-Blatt 3024c erwähnten Rechtsgrundlagen

- **Art. 24 VUV:** Enthält den Grundsatz, dass in den Betrieben nach dieser Verordnung nur Arbeitsmittel eingesetzt werden dürfen, die bei ihrer bestimmungsgemässen Verwendung und bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht gefährden; aus dieser Bestimmung kann keine gesetzliche Pflicht zur Wiederholungsprüfung von mobilen Kleingeräten abgeleitet werden



Andere Rechtsgrundlagen

- **Art. 32b Abs. 1 VUV:** „Arbeitsmittel sind gemäss den Angaben des Herstellers fachgerecht in Stand zu halten. Dabei ist dem jeweiligen Einsatzzweck und Einsatzort Rechnung zu tragen. Die Instandhaltung ist zu dokumentieren.“
- **Arbeitsmittel im Sinne der VUV:** Im Wesentlichen sind dies Maschinen, Anlagen, Geräte und Werkzeuge, die bei der Arbeit benutzt werden (vgl. dazu auch die Druckschrift der Suva, „Instandhaltung planen und überwachen – Voraussetzung für effizientes und sicheres Arbeiten“, 4., geänderte Auflage, Februar 2013, Bestellnummer: 66121.d)



Andere Rechtsgrundlagen

- **Art. 9 Starkstromverordnung:** «Soweit dieser Abschnitt [Unfallverhütung] keine abweichenden Bestimmungen enthält, gilt die Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten.»



Fazit

- **Forderungen bezüglich der Wiederholungsprüfung von mobilen Kleingeräten, die über Art. 32b Abs. 1 VUV hinausgehen, haben keine gesetzliche Grundlage, sondern stellen eine Empfehlung dar**
- **[Schadenfall infolge Missachtens von Art. 32b Abs. 1 VUV: In erster Linie verantwortlich ist der Arbeitgeber (und Betriebsinhaber der Geräte)]**



Regelmässige Prüfung von RCD

- **Die Hersteller verlangen in den Bedienungsanleitungen eine regelmässige Prüfung mittels Prüftaste**
- **In grösseren Industriebetrieben gibt es diesbezüglich immer wieder Probleme, da die Anlage nicht abgeschaltet werden kann und der Aufwand für die regelmässige Prüfung unvertretbar gross wäre**



Regelmässige Prüfung von RCD

- **Frage: Wer haftet im Schadenfall, wenn der Betreiber der Anlage die regelmässige Prüfung nicht durchführt?**
- **Antwort: Abklärung des Sachverhalts im Einzelfall; es ist von der Werkeigentümerhaftung des Eigentümers der elektrischen Installation gemäss Art. 58 OR auszugehen; je nach Fall ist auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit zu klären**



Prüfung von RCD NIN 2015

5.3.1.3.4 Prüfeinrichtungen von Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCDs)

Nach der Errichtung der Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (RCD) entsprechend den Herstellervorgaben muss die Prüfeinrichtung leicht zugänglich sein und die Herstellerempfehlung an den Betreiber, die Prüfeinrichtung regelmässig zu bedienen, muss gut sichtbar sein.

Um die Funktionsfähigkeit von Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen über lange Zeit zu erhalten, sind diese regelmässig gemäss Angaben der Hersteller durch Betätigen der Prüftaste zu testen.

Wo solche Angaben fehlen wird empfohlen, die Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen mindestens einmal pro Jahr zu testen.



Installation muss nicht ausgeschaltet werden, um den RCD zu prüfen



Inspektorentag, 20. Oktober 2015
Peter Rey+ André Moser

23